

Gebührensatzung zur Satzung für die Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs (Archivgebührensatzung) vom 11.04.2012

Die Stadt Bischofsheim a.d.Rhön erlässt auf Grund von Art.1, Art.2 Abs.1 und Art.8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl.S.264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl.S.66) folgende Gebührensatzung für das Stadtarchiv:

§ 1 Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs erhebt die Stadt Bischofsheim a.d.Rhön Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Schuldner der Gebühren und Auslagen sind der Benutzer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, sowie derjenige, der die Schuld gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Stadtarchivs bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Bediensteten, dem Aufwand für die Anfertigung von Reproduktionen und der Gewährung von Nutzungsrechten an Archivalien.
- (2) Für Vorlage oder Versendung von Archivgut, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte und sonstigen Tätigkeiten beträgt die Gebühr bei Inanspruchnahme eines Bediensteten 15,00 € je angefangene Halbstunde Zeitaufwand.
- (3) Für die Anfertigung von Reproduktionen (ohne Veröffentlichung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Schwarz-Weiß-Kopien	DIN A 4 je Seite	0,10 €
	DIN A 3 je Seite	0,15 €
b) Farbkopien	DIN A 4 je Seite	0,20 €
	DIN A 3 je Seite	0,30 €
c) Lichtbilder	je Schwarz-Weiß-Ausdruck	5,00 €
	je Farbausdruck	7,50 €
- (4) Für die Anfertigung von Reproduktionen, mit deren Herstellung die Stadt Dritte beauftragt, wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.
- (4) Für die Erteilung einer Genehmigung zur Veröffentlichung bzw. Vervielfältigung von Reproduktionen beträgt die Gebühr 50,00 €.
- (5) Neben den Gebühren nach den Abs. 1 bis 4 werden als Auslagen erhoben
 1. für das verwendete Speichermedium eine Pauschale von 1,00 €
 2. die Postgebühren sowie die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung),

3. die anderen Behörden oder anderen Personen für Ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren nach § 2 Abs. 2 werden nicht erhoben bei Benutzungen
 1. durch Dienststellen und Einrichtungen der Stadt Bischofsheim a.d.Rhön
 2. durch Behörden des Freistaats Bayern, der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige bayerische kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 3. von Archivgut der Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger,
 4. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
 5. in Amts- und Rechtshilfesachen,
 6. für rechtliche Forschungen durch Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie durch Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.
- (2) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Benutzung des Archivguts im städtischen Interesse liegt.

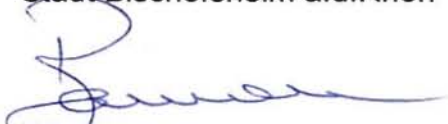
§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden mit Abschluss der Benutzung fällig.
- (2) Die Stadt Bischofsheim a.d.Rhön kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von ihrer Tätigkeit von der Bezahlung des Vorschusses abhängig machen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Bischofsheim a.d.Rhön, 11.04.2012
Stadt Bischofsheim a.d.Rhön



Udo Baumann
Erster Bürgermeister

Amtlich bekannt gemacht im Bischofsheimer Boten Nr. 16 vom 18.04.2012